

Die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)

Am 20. Dezember 2002 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umfangreiche Standards für das Kreditgeschäft der Kreditinstitute. Diese betreffen:

- Aufbauorganisation,
- Kreditvergabeprozess und
- Risikomanagement (Identifizierung, Steuerung und Überwachung).

Im Folgenden sollen die wichtigsten Regelungen zusammengefasst werden, um letztlich auch für Kreditnehmer die daraus zu erwartenden Auswirkungen darstellen zu können.

Anwendungsbereich

Die MaK sind prinzipiell von allen Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes zu berücksichtigen. Einbezogen werden alle sogenannten Kreditentscheidungen, also Neuvergabe, Überziehungen, Erhöhung oder Prolongation von Krediten im Sinne des § 19, Abs. 1, KWG. Darüber hinaus sind die neuen MaK ebenfalls bei Sicherheiten und dem jeweiligen Verwendungszweck zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Umsetzung der MaK sind alle Geschäftsleiter eines Institutes.

Kreditrisikostategie

Die Geschäftsleitung eines Kreditinstitutes wird verpflichtet, eine Strategie für das Kreditgeschäft zu entwickeln und umzusetzen.

Die Kreditrisikostategie ist jährlich zu prüfen und ggf. anzupassen.

Organisationsrichtlinien

Seitens der Geschäftsleitung ist sicher zu stellen, dass das gesamte Kreditgeschäft nur innerhalb der im jeweiligen Institut vorhandenen sogenannten Organisationsrichtlinien abgewickelt wird. Darunter versteht der Gesetzgeber bspw. Kredithandbücher, in denen die schriftlich zu fixierenden Rahmenbedingungen verankert sind.

Funktionstrennung

Obwohl in den meisten Instituten bereits realisiert, werden Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditgeschäft dahingehend gestellt, dass insbesondere eine maßgebliche funktionale Trennung der Bereiche vorliegt, die die Kreditgeschäfte einerseits initiieren und andererseits die jeweiligen Kreditentscheidungen treffen. Man unterscheidet demzufolge in „Markt“ (Akquisition) und „Marktfolge“ (Kreditentscheidung).

Votierung

Für eine Kreditentscheidung sind grundsätzlich zwei Stimmen aus den Bereichen „Markt“ und „Marktfolge“ erforderlich. Falls die Stimmen voneinander abweichen, ist der Kredit entweder abzulehnen oder die Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass bei bestimmten sogenannten nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften nur ein Votum notwendig ist. Dies dürfte regelmäßig im standardisierten Privatkundengeschäft zutreffend sein.

Kreditprozesse

Das im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des MaK ergangene Rundschreiben des BAFin definiert auch die Ablauforganisation im Kreditgeschäft mit differenzierten Anforderungen. Zu berücksichtigen sind dabei:

- Kreditbearbeitung mit Gewährung und Weiterbearbeitung,
- Bearbeitungskontrolle,
- Intensivbetreuung (Sanierung),
- Problemkreditbehandlung sowie
- Risikovorsorge.

Risikoklassifizierungsverfahren

Die Einrichtung eines aussagekräftigen Risikoklassifizierungsverfahrens für die Beurteilung des sogenannten Adressausfallrisikos wird den Instituten als Pflicht aufgegeben. Letztlich auch im Kontext zu Basel II sind seitens der Organisationsrichtlinien des jeweiligen Institutes eindeutige Kriterien festzulegen, die die Zuweisung von Kreditnehmern in eine ihnen entsprechende Risikoklasse gewährleisten und nachvollziehbar machen.

Frühwarnverfahren

Die Kreditinstitute haben auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Risikomerkmale entsprechend korrespondierende Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung bzw. das Erkennen von Risikoerhöhungen zu entwickeln. Dabei kann in diesen Prozess das Risikoklassifizierungsverfahren eingebunden werden, sofern es institutsseitig mit entsprechenden Frühwarnindikatoren ausgestattet ist.

Limitierung

Um die Risiken im Kreditgeschäft begrenzen zu können, darf ohne ein kreditnehmerbezogenes Kreditlimit kein Geschäft abgeschlossen werden. Alle Geschäfte sind unverzüglich auf die sogenannten kreditnehmerbezogenen Limite anzurechnen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass auch die auf das Gesamtgeschäft bezogenen Risiken, unter anderem charakterisiert durch Branchenrisiko, Länderrisiko und sonstige sogenannte Klumpenrisiken, gesteuert und überwacht wird.

Um eine höchstmögliche Objektivität zu erreichen, soll mindestens vierteljährlich ein Risikobericht von einer Stelle angefertigt werden, die vom Bereich „Markt“ (Akquisition) unabhängig ist. Darin enthalten sind Aussagen zu Umfang, Komplexität und Risikogehalt der getätigten Kreditgeschäfte sowie bspw. die Entwicklung des Kreditportfolios unter Berücksichtigung wesentlicher Strukturmerkmale etc.

Umsetzung

Kreditinstitute, die im Bereich ihrer IT-Umgebung keine Anpassungen durch die MaK realisieren müssen, haben die Vorschrift bis zum 30. Juni 2004 umzusetzen. Für alle anderen Institute gilt die vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2005.

Wertung

Die MaK stellen zweifelsohne hohe Anforderungen an die Risikosteuerung im Kreditgeschäft der Kreditinstitute. Banken, die sich auch bisher und aktiv den Grundregeln eines risikobewussten Kreditrisikomanagements gestellt haben, dürften eine Vielzahl der genannten Forderungen bereits heute erfüllen.

Die MaK stellen zweifelsohne eine Vorstufe auf dem Weg der vollständigen Umsetzung der Beschlüsse von Basel II dar. Denn letztlich haben sowohl die MaK als auch Basel II eine gemeinsame Zielsetzung, nämlich die Stärkung des Risikobewusstseins.

Insofern stellen die MaK eine Vorstufe auf den Weg in das von Basel II eingeläutete Rating-Zeitalter dar.

Zu erwarten sein wird somit eine teilweise erhebliche Erhöhung des Bearbeitungsaufwandes bei Kreditentscheidungen, einschließlich Prolongationen etc. – damit dürfte ein größerer zu betreibender Aufwand sowohl auf Kreditnehmer- als auch auf Institutsseite verbunden sein.

Allgemein dürfte sich vor dem Hintergrund der neuen MaK die restriktive Kreditvergabepolitik weiter verschärfen, da bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben der MaK Risiken neu erkannt, bewertet und entsprechende Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Wie bei jeder Neuerung wird damit zu rechnen sein, dass es insbesondere in der Anfangsphase zu einem „Einschwingprozess“ kommt, der durchaus in gewissen Überreaktionen Ausdruck finden kann.

Wie bereits mehrfach im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Ratingprozesse ausgeführt, scheint auch angesichts der neuen MaK dringend angeraten, die Kommunikation mit den Kreditgebern seitens der Kreditnehmerschaft zu intensivieren oder zu verbessern.

Literatur

- Rundschreiben 34/2002 (BA) Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute vom 20. Dezember 2002
- Gesetz über das Kreditwesen in der Neufassung vom 9. September 1998 (Bundesgesetzblatt I, Seite 27776)
- Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung in der Übersetzung der Deutschen Bundesbank vom Januar 2001, „The New Basler Capital Accord“
- Neue Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft: MaK und Basel II in Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Januar 2003, Seite 45 ff